

Merkblatt

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und von Versorgungsbezügen mit Alters- und Hinterbliebenengeld

Stand 01.01.2023

Beziehen Sie mehr als einen Versorgungsbezug, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich nach § 67 LBeamtVG festgelegte Höchstgrenze überschreiten.

Zu den Versorgungsbezügen zählen

- Ruhegehälter
- Witwen-, Witwer- und Waisengelder
- Unterhaltsbeiträge
- Altersgelder

Welche Versorgungsansprüche bestehen im Todesfall, wenn mein Ehegatte ebenfalls Beamter/Beamtin ist?

Verstirbt Ihr Ehegatte, erhalten Sie ein Witwen- bzw. Witwergeld. **Wenn Sie selbst noch aktive/r Beamt:in sind** zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehegatten, wird dieser Versorgungsbezug ggf. nach § 66 LBeamtVG angerechnet, weil Sie zusätzlich ein eigenes Einkommen aus Ihrer Beschäftigung als Beamtin/Beamter beziehen.

Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt

„Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf die Versorgungsbezüge“

Sind Sie selbst bereits Versorgungsempfänger:in zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehegatten, erhalten Sie ebenfalls Witwen-/Witwerbezüge. Diese Bezüge werden jedoch auf das Ruhegehalt nach § 67 LBeamtVG angerechnet.

Die Höchstgrenze beträgt 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegt. Übersteigt der Gesamtbetrag aus beiden Versorgungen diese Höchstgrenze, wird das Ruhegehalt gekürzt.

Beispiel		
	Euro	Euro
ruhegehaltfähige Dienstbezüge, auf dem das Witwengeld beruht	3.300,00	
davon 71,75 v. H. als Höchstgrenze	2.367,75	2.367,75
eigenes Ruhegehalt	1.900,00	
Witwengeld	1.200,00	
Summe Ruhegehalt und Witwengeld	3.100,00	3.100,00
Höchstgrenze wird überschritten um		732,25

Ruhegehalt (vor Regelung)	1.900,00	
abzüglich Kürzungsbetrag	732,25	
verbleibendes Ruhegehalt	1.167,75	
zuzüglich des Witwengeldes	1.200,00	
Gesamtversorgung (nach Regelung)	2.367,75	

Die Gesamtversorgung nach der Regelung darf nicht hinter dem eigenen Ruhegehalt zuzüglich 20 % des Witwen- bzw. Witwergeldes zurückbleiben.

Wenn Sie bereits ein Witwen- bzw. Witwergeld zum Zeitpunkt Ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten, darf auch hier der Gesamtbetrag der beiden Bezüge die oben genannte Höchstgrenze nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung der Höchstgrenze, wird in diesem Fall das Witwen- bzw. Witwergeld entsprechend gekürzt.

Beispiel		
	Euro	Euro
ruhegehaltfähige Dienstbezüge, auf dem das Witwengeld beruht	3.300,00	
davon 71,75 v. H. als Höchstgrenze	2.367,75	2.367,75
tatsächliches Witwengeld	1.200,00	
eigenes Ruhegehalt	1.900,00	
Summe Witwengeld und Ruhegehalt	3.100,00	3.100,00
Höchstgrenze wird überschritten um		732,25

Witwengeld (vor Regelung)	1.200,00	
abzüglich Kürzungsbetrag	732,25	
verbleibendes Witwengeld	467,75	
zuzüglich des Ruhegehaltes	1.900,00	
Gesamtversorgung (nach Regelung)	2.367,75	

Beim Zusammentreffen von Witwen- bzw. Witwergeld und einem eigenen Ruhegehalt werden mindestens 20 % des Witwen- bzw. Witwergeldes belassen.

Wichtig für Sie:

Sie sind verpflichtet, den Bezug weiterer Leistungen und jede Veränderung hier unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen (§ 76 Abs. 2 LBeamtVG).
 Kommen Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Hinweis zur Zahlung von Versorgungsbezügen

Versorgungsbezüge werden immer unter dem Vorbehalt gezahlt, dass die infolge der Anwendung der genannten Vorschriften zu viel gezahlten Bezüge zurückgefordert werden müssen.
 Auf Grund dieses Vorbehaltes bleibt der Rückforderungsanspruch selbst bei Wegfall der Bereicherung bestehen.
 Quelle: § 64 Abs. 2 LBeamtVG in Verbindung mit § 820 Abs. 1 BGB

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.